

Bewilligung für einen Gelegenheits- und Festwirtschaftsbetrieb

Gestützt auf Art. 4 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) vom 7. Juni 1998 (*und Art. 3 Gemeindegastwirtschaftsgesetz*) erteilt der Gemeindevorstand von Trun folgende Bewilligung für die Ausübung einer Festwirtschaft nach Artikel 3 GWG.

Name Betrieb/Verein/Veranstalter _____

Bezeichnung Anlass/Messe _____

Verantwortliche Person Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Ort oder Lokalität des Anlasses _____

Dauer der Bewilligung _____ bis _____

Ausschank gebrannter Wasser ja nein

Gemeindegebühr CHF 50.00

Besondere Auflagen Verboten ist unter anderem die Abgabe

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene
- von gebrannten Wassern oder Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren
- alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten
- Rauchverbot

Bemerkungen **Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig.** Diese ist umgehend mit beiliegendem Gesuchformular beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Abteilung Gastwirtschaftswesen, zu beantragen.

Mitteilung an Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit,
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Beschwerde erhoben werden.

Ausstellungsdatum

Unterschrift Gemeinde
